

Satzung für den rechtsfähigen Zweigverein (e. V. gemäß § 21 BGB)

Tennis-Club Hilden e. V. im SV Hilden-Ost 1975 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beitragsleistungen und -pflichten
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 15 Gesamtvorstand
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
- § 17 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 18 Beschlussfassung, Protokollierung

E. Vereinsjugend

- § 19 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Datenschutz
- § 24 Haftung des Vereins

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, „Tennis-Club Hilden im SV Hilden-Ost 1975 e.V.“ (TC Hilden) nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

Die Vereinsfarben sind gelb, schwarz und rot.

Sitz des Vereins ist: Am Heidekrug 46, 40724 Hilden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Turnierübungen sowie Wettkämpfen.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- e) Schaffung und Instandhaltung der Sportstätten, Sportgeräte, des Vereinsheims, sowie der vereinseigenen Tennishalle.
- f) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- g) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- h) Das Ziel des Vereins ist es darüber hinaus, überfachliche Jugend- und Erwachsenenarbeit (sinnvolle Freizeitgestaltung) anzubieten. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen erwerben.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen.
- f) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alles weitere regelt § 12 Abs. 1-8 dieser Satzung.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zu freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnungen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund,
 - b) Kreissportbund,
 - c) Stadtsportverband,
 - d) Tennisverbänden TVN / DTB,
 - e) Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit das nach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt.
6. Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht.
7. Aktive Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Tennis-Club Hilden auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein SV Hilden-Ost e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand des TC zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des TC durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - d. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft im TC endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V., sofern nicht eine weitere Mitgliedschaft gewünscht wird.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand des Tennis-Clubs Hilden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung, schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten, soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen, können auch Umlagen und Verzehrmarken erhoben werden.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, z. B. durch nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung eine einmalige Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitgliedern zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag soll grundsätzlich jährlich im Voraus per Einzugsverfahren gezahlt werden, d.h. bis zum 31. März eines jeden Jahres. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Mitgliedsbeitrag auch in 2 Teilbeträgen pro Jahr per Einzugsverfahren gezahlt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Hallenabos, Umlagen und Trainingsgebühren können nur per Einzugsverfahren bezahlt werden. Eine andere Zahlungsart ist nur nach Vorstandsbeschluss möglich.
5. Die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, Hallenabos, Umlagen, Trainings- und Aufnahmegebühren bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Beitragshöhe kann durch den Vorstand nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich begründet werden.
7. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Hierüber ist der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Anonymität Bericht zu erstatten.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Bezüglich der Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Kassenprüfer.

§ 12 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Bericht des Vorstands,
 - 2) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - 3) Entlastung des Vorstandes,
 - 4) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - 6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Punkt 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder zu stellen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, geleitet.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorsitzende / Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Dem Antrag müssen mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von der Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Alles andere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.

6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
11. Beitragserhöhungen.
12. Bei einmaligen Ausgaben und Investitionen von mehr als 10.000,-- €, die nicht im Finanz- und Haushaltsplan der Mitgliederversammlung ausgewiesen und beschlossen wurden.
13. Alles andere regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 - Kassenwart.
 - b) Dem erweiterten Vorstand:
 - den Sportwarten,
 - den Jugendwarten,
 - dem Technischen Leiter,
 - dem Pressewart.
2. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme und sind gleichberechtigt. Nur bei Beschlüssen, die Steuern- und Finanzen betreffen, hat der geschäftsführende Vorstand ein Vetorecht.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
8. Alles weitere regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausföhrung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Föhrung der laufenden Geschäfte,
 - d) Aufstellung eines Jahreshaushaltes,
 - e) Organisation der Buchföhrung,
 - f) Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Alles andere regelt die Organisations- und Zuständigkeitsordnung.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsföhrende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Alle Vorstandsmitglieder müssen vollgeschäftsfähig sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außegerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende sein muss.
3. In allen Steuer-, Finanz- und Bankgeschäften gilt das Vier-Augenprinzip und bedarf der Unterschriften des Kassenwarts und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
4. Die Vertretungsmacht des geschäftsföhrenden Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass bei Ausgaben im Einzelfall über 5.000,-- € die Zustimmung des Gesamtvorstandes und bei Ausgaben über 10.000,-- € (die nicht vorher im Finanz- und Haushaltsplan durch die

Mitgliederversammlung beschlossen wurden), im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Alles andere regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich auf Wunsch und nach Beschluss der Jugendversammlung selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Jugendwarte sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Über eine Vereinsfusion oder Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Organisations- Zuständigkeitsordnung,
- f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- g) Jugendordnung,
- h) Vereinsordnung/Platz und Hallenordnung.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie werden im jährlichen Versatz gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstellen dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten bei Kündigung.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtverein SV Hilden-Ost 1975 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2005 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hilden, den 01.05. 2005

Die seit der Gründung am 04.10.1978 eigenständig geführte Tennis-Abteilung des SV Hilden-Ost 1975 e.V., hat sich mit Mitgliederbeschluss der Abteilungsversammlung vom 22.02.2002 entschlossen einen rechtsfähigen Zweigverein zu gründen.

Abteilungsversammlung 22.02.2002

Abstimmung:

Von 82 anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern stimmten 81 Mitglieder für die Gründung eines Zweigvereins.

Für die Zustimmung eines Zweigvereins TC im Gesamtverein wurde eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 14.06.2002 einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am 14.06.2002

Abstimmung:

Mehr als $\frac{3}{4}$ der 123 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen in geheimer Wahl für die Gründung eines rechtsfähigen Zweigvereins.

Mitgliederversammlung am 08.04.2005

Auf der Mitgliederversammlung vom 08.04.2005 wurde die Satzung des neu gegründeten **TC Hilden e.V.** im SV Hilden-Ost 1975 einstimmig beschlossen.